

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen
vom 09.12.2002**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 Abs. 2 erhält ab 01.09.2011 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		89 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	68 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	45 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	15 Euro

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		178 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	136 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	90 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	30 Euro

Für Gruppen mit einem Ganztagesangebot wird nachstehender Zuschlag erhoben:

Ganztagesangebot	Zuschlag Ganztagesbetreuung
an 2 Nachmittagen / Woche	45 €
an 4 Nachmittagen / Woche	90 €

Für den Ganztageszuschlag gibt es keine von der Kinderzahl abhängige Ermäßigung. Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Ganztagesgebühr erhoben.

Ganztagesangebot U3	Ganztagesgebühr Kinder unter 3 Jahren
an 2 Nachmittagen / Woche	90 €
an 4 Nachmittagen / Woche	180 €

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Für die Ferienbetreuung von Schul- und Kindergartenkindern in einem Kindergarten beträgt die Benutzungsgebühr 8 € je Tag.

2. § 6 Abs. 2 erhält ab 01.09.2012 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		91 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	70 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	46 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	15 Euro

Anlage 1

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		182 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	140 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	92 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	30 Euro

Für Gruppen mit einem Ganztagesangebot wird nachstehender Zuschlag erhoben:

Ganztagesangebot	Zuschlag Ganztagesbetreuung
an 2 Nachmittagen / Woche	47 €
an 4 Nachmittagen / Woche	94 €

Für den Ganztageszuschlag gibt es keine von der Kinderzahl abhängige Ermäßigung. Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Ganztagesgebühr erhoben.

Ganztagesangebot U3	Ganztagesgebühr Kinder unter 3 Jahren
an 2 Nachmittagen / Woche	94 €
an 4 Nachmittagen / Woche	188 €

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Für die Ferienbetreuung von Schul- und Kindergartenkindern in einem Kindergarten beträgt die Benutzungsgebühr 9 € je Tag.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Biberach an der Riß,

Thomas Fettback
Oberbürgermeister